

STAND
28.10.2016



SATZUNG

der Lebenshilfe
Nürnberg e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Nürnberg e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg. Er ist Mitglied des Landesverbandes und der Bundesvereinigung der LEBENSHILFE.

§ 2 Zweck

1. Die „LEBENSHILFE Nürnberg e. V.“ ist eine Vereinigung von Eltern geistig und sonstiger behinderter Menschen, geistig und sonstiger behinderter Menschen, deren Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie von Freunden und Förderern geistig und sonstig behinderter Menschen.
2. Aufgabe und Zweck der Vereinigung ist die Förderung und/oder das Betreiben aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte Menschen aller Altersstufen bedeuten.

Dazu gehören z. B.

- Frühförderung
- Schulvorbereitende Einrichtungen
- Sondereinklassschulen
- Tagesstätten
- Werkstätten
- Förderstätten
- Wohnstätten
- Altersheime
- Tagesstrukturierende Maßnahmen
- Freizeitmaßnahmen
- Fahrdienste
- Beratungsstelle
- Übernahme von Vereinsvormundschaften und -betreuungen

*auch für
Entwicklungs-
verzögerte*

3. Die Vereinigung will sich mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber der besonderen Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung einsetzen.
4. Der Verein ist bestrebt, zur Erreichung seines Zwecks eng mit allen dafür in Frage kommenden öffentlichen und privaten professionellen und wirtschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-

verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel der Vereinigung

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält die Vereinigung durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden, Geldbußen sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen können nur Förder-Mitglieder werden. Sie haben in der Hauptversammlung keine Stimmrechte.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittsklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigung erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen, der dem Einspruch abhelfen kann. Hilft er nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
5. Das passive Wahlrecht von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und/oder Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruht für die Dauer dieser Tätigkeit. Zu diesem Personenkreis zählen auch Mitarbeiter, die nicht unmittelbar vom Verein besoldet werden. Alle anderen Rechte bleiben uneingeschränkt erhalten. Gleiches gilt für die Familienangehörigen dieser Mitarbeiter. Mitarbeiter, die selbst Eltern oder

Sorgeberechtigte von Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Satzung sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

6. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden für hervorragende Verdienste um die Lebenshilfe bzw. um Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens einmal jährlich einberufen oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die gleiche Regelung gilt für Wahlvorschläge.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Betroffene Eltern können ihr Stimmrecht gegenseitig übertragen. Eltern haben nur dann ein doppeltes Stimmrecht, wenn beide Elternteile einzeln Mitglieder des Vereins sind. Das Stimmrecht ist an die Beitragszahlung gebunden.

3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Beauftragter.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angegeben werden.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Änderung der Satzung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
- Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei, nicht dem Vorstand angehörende Revisoren auf die Dauer von drei Jahren sowie einen Ersatzmann.

7. In dringenden Fällen kann durch den Vorstand auch kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll in diesem Falle nicht kürzer als sieben Tage sein.

8. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Fälle der vorstehenden Ziffer 2.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung. Andere Wahlen können auch in offener Abstimmung erfolgen, wenn einstimmig auf eine geheime Abstimmung verzichtet wird.

Wahlen, bei denen gleichzeitig mehr als eine Person gewählt wird (z. B. Wahl der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren 6 Vorstandsmitglieder) werden als Listenwahlen durchgeführt. Dabei können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie jeweils Ämter zu vergeben sind. Gleichzeitig muss mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt werden.

Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils mit der höchsten Stimmenzahl (relative Mehrheit). Dabei müssen die Quoten für Menschen mit Behinderung und Eltern bzw. Sorgeberechtigte des § 8 Nr. 1a Satz 6 vorrangig berücksichtigt werden.

§ 8 Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, der aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern besteht, und den weiteren sechs Mitgliedern.

Der/die Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in zwei Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die sechs Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang, wie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, für höchstens drei Jahre gewählt.

Wiederwahlen sind möglich.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Mindestens drei der Vorstandsmitglieder müssen Menschen mit Behinderung sein, vier Mitglieder müssen Elternteile oder sonstige Sorgeberechtigte von Menschen mit Behinderung sein.

Menschen mit Behinderung bzw. Eltern/Sorgeberechtigte müssen vor der Wahl erklären, ob sie als Repräsentanten für diese Personenkreise kandidieren. Kandidieren sie nicht für die in § 8 Nr. 1 a Satz 6 diesem Personenkreisen vorbehaltenen Plätze im Vorstand, muss die genannte Anzahl an Repräsentanten von Menschen mit Behinderung bzw. Eltern/Sorgeberechtigten durch andere entsprechend qualifizierte Vorstandsmitglieder besetzt werden.

Die Arbeit findet ehrenamtlich statt.

b) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

c) Der Vorstand kann bis zu zwei kooptierende Mitglieder berufen, die im Vorstand beratend, ohne Stimmrecht tätig sind.

d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden und durch die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten. Jedes Vorstandsmitglied (Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter) ist einzelvertretungsberechtigt.

e) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.

2. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden einberufen werden:

a) wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht,

b) wenn wenigstens 20 Mitglieder des Vereins dies wünschen,

c) wenn ein Dringlichkeitsantrag einer Einrichtung des Vereins vorliegt

3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

5. Der Vorstand kann vor Beschlussfassungen Mitarbeiter laden und sie zur Sache hören.

6. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die Aufgaben nach Vorgaben des Vorstandes (und/oder Vereins) im Rahmen des Geschäftsführervertrags und der Geschäftsordnung erledigt.

7. Der Vorstand gibt sich zur Aufgabenteilung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Verbindungen mit anderen Organisationen und Vereinen kann der Vorstand einen Beirat wählen. Der Vorstand hat auch das Recht zur Abberufung eines Beirates.

2. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

§ 10 Ausschüsse

Zur Bearbeitung wichtiger Fachfragen kann der Vorstand für seine Amtszeit Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder er beruft und einen Vorsitzenden benennt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“. Die bei der Auflösung Begünstigten haben das Vermögen der Lebenshilfe Nürnberg e. V. ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

3. Wird durch eine Zweckänderung des Vereins die Gemeinnützigkeit verloren, gilt Ziffer 2 entsprechend.

Stand: 28.10.2016 nach Beschluss der Mitgliederversammlung, eingetragen ins Registergericht am 27.06.2018

VR Nummer 802